



August Stern
Oberstaatsanwalt

München, 23.10.2006

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf von B90/Die Grünen (Bt-Drs. 16/576) und dem Gesetzentwurf der FDP (Bt-Drs. 16/956) am 25.10.2006

Der Schutz der journalistischen Recherche ist durch die bestehende Gesetzeslage ausreichend gewährleistet. Es besteht keine Notwendigkeit, den gegenwärtigen Rechtszustand im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung zu verändern. Eine über die bestehende Rechtslage hinausgehende Freistellung von Journalisten oder Medienunternehmen von strafprozessualen Maßnahmen halte ich nicht für geboten.

(I)

Änderungen im materiell-rechtlichen Bereich

(1)

Rechtfertigungsgrund für Anstiftung und Beihilfe zum Geheimnisverrat, § 353 b StGB

Rechtsgut des § 353 b StGB ist u.a. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit amtlicher und anderer Stellen. Sollen Beihilfe und Anstiftung zum Geheimnisverrat für Journalisten und Mitarbeiter der Presse nicht mehr strafbar sein, wird der Schutzzweck der Norm unterlaufen. Medienangehörige werden ausdrücklich legitimiert, zu einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen, wichtige öffentliche Interessen gefährdenden Straftat anzustiften oder dem Täter hierbei Hilfe zu leisten. Auch Angesichts des hohen Rangs der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist dessen Beschränkung insoweit zum Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Amtsverschwiegenheit unverzichtbar. Der

Geheimnisverrat muss demnach nicht nur für einen Amtsträger, sondern auch für denjenigen Medienangehörigen strafbar sein, der Beihilfe leistet oder den Amtsträger anstiftet.

Die Befürchtung, dass praktisch gegen jeden Journalisten, der Dienstgeheimnisse veröffentlicht, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist unbegründet. Gibt es – wie in den meisten Fällen - keine Ermittlungsansätze zur Identifizierung des Informanten, zur Kontaktaufnahme und Beziehung zwischen Informanten und Journalisten, ist ein Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu verneinen. Die Veröffentlichung durch die Medien für sich, ist straflos.

(2)

Streichung von § 353 d Nr. 3 StGB

Erklärter Zweck der Norm ist der Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten (Laienrichtern, Zeugen und von Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren), die durch die Veröffentlichung von Akteninhalten im Wortlaut gefährdet sind. Die Vorschrift soll darüber hinaus den Schutz des Beschuldigten und anderer Verfahrensbeteiligter vor (vorzeitiger) öffentlicher Bloßstellung gewährleisten, da Rechtsgut auch das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten ist.

Angesichts der höheren Authentizität hat ein amtliches Schriftstück, das im Wortlaut veröffentlicht wird, einen höheren Aussagewert, als wenn dessen Inhalt aus der Sicht des Journalisten wiedergeben wird. Gerade das ist der eigentliche Sinn dieser Vorschrift. Um den Rechtsgüterschutz besser zu gewährleisten, wäre eher zu überlegen, ob nicht die Strafvorschrift auch auf inhaltliche Wiedergabe ausgedehnt werden sollte.

Eine Streichung des § 353 d Nr. 3 StGB ist deshalb nicht zu vertreten.

(II)**Änderungen im prozessualen Bereich****(1)****Absoluter Richtervorbehalt bei Durchsuchung und Beschlagnahme in Wohnräumen von Medienangehörigen**

Die besondere Regelung für die Wohnräume von Journalisten zum Schutz ihrer publizistischen Betätigung ist unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit nicht geboten. Dass das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich hinter dem Rechercheinteresse der Medien zurückzutreten hat, lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen (BVerfG, Urteil 12.03.2003, 1BvR 330/96, RdNr. 116). Gerade wenn der Verdacht der Tatbeteiligung gegen einen Medienmitarbeiter besteht, kann die Medienfreiheit nicht stärker gewichtet werden, als das staatliche Interesse an der Strafverfolgung.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen wegen Gefahr im Verzug im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin nur noch in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

(2)**Zufallsfunde**

Bereits nach der bestehenden Rechtslage gelten für Zufallsfunde bei Berufsheimnisträger die allgemeinen Grundsätze des Beschlagnahmeverbots nach § 97 StPO. Zufallsfunde bei Mitarbeitern von Presse, Rundfunk usw. müssen jetzt schon am Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO gemessen werden. Die Beschlagnahmefähigkeit eines Gegenstandes wird von § 108 StPO vorausgesetzt.

(3)**Verhältnismäßigkeit, hinreichende Bestimmtheit der Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung**

Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen müssen immer – bezogen auf die Umstände des konkreten Einzelfalls – die Straftaten, auf die sich die Maßnahme stützt, die konkreten Anhaltspunkte für den Tatverdacht und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit benennen. Die Begründungspflicht ergibt sich aus § 34 StPO. Deshalb bedarf es für Redaktionsräume und bei Medienangehörigen keiner ausdrücklichen Regelung.

(4)**Telekommunikationsverbindungsdaten**

Die Ausdehnung des bisherigen Schutzes von Geistlichen, Verteidigern und Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder eines Landtages auch auf Medienangehörige erscheint auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Pressefreiheit nicht geboten. In Bezug auf die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 100 a StPO hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Medienfreiheit im Verhältnis zum staatlichen Strafverfolgungsinteresse abstrakt kein eindeutiger Vorrang gebührt (aaO RdNr. 113). Dies trifft sicherlich auch auf eine Maßnahme nach § 100 g StPO - zu, da das Gewicht des Grundrechtseingriffs bei der Erhebung von Verbindungsdaten deutlich geringer ist, als bei der auf Kommunikationsinhalte bezogenen Telefonüberwachung. Ein Grund für die mit der Gesetzesneufassung angestrebten Privilegierung der Journalisten ist deshalb nicht ersichtlich.

(5)**Dringender Tatverdacht in § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO**

Der besonderen Stellung von Journalisten wird bereits durch § 97 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz StPO ausreichend Rechnung getragen, wonach bei Teilnahmeverdacht die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besonders zu würdigen ist. Ein weitergehender Schutz der

journalistischen Recherche durch das Erfordernis des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts bei einer Tatverstrickung durch Journalisten ist deshalb nicht notwendig. Im Rahmen von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen wird in der Strafprozessordnung ausnahmslos auf den einfachen Tatverdacht abgestellt. Es wäre systemfremd, im Hinblick auf eine bestimmte Personengruppe auf den dringenden Tatverdacht abzustellen.

gez. August Stern
Oberstaatsanwalt